

Vertrag für Kindertagespflege

wird abgeschlossen zwischen

der Tagespflegeperson:

und den Sorgeberechtigten:

für die Betreuung von :geboren am:

Umfang der Betreuungszeiten

Die Tagespflege beginnt am und findet im Haushalt der Betreuungsperson statt.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit haben beide Parteien das Recht, ohne eine nähere Angabe von Gründen den Vertrag mit einer einwöchigen Kündigungsfrist zu beenden.

Das Kind wird zu folgenden Zeiten betreut:

Montag	von:	bis:
Dienstag	von:	bis:
Mittwoch	von:	bis:
Donnerstag	von:	bis:
Freitag	von:	bis:

Betreuungsgeld

Die TPP erhält für die Betreuung des Kindes einen Pauschal- Betrag von..... Euro im Monat.

Das entspricht einen Stundenlohn von Euro.

Das Betreuungsgeld ist von den Sorgeberechtigten jeweils zum letzten eines Monats an die Tagespflegeperson zu zahlen durch Überweisung / Dauerauftrag auf das Konto der Tagespflegeperson:

Das Betreuungsgeld wird durchgehend 12 Monate im Jahr bezahlt. Der Pauschalbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Betreuungsleistung: €

Sachkostenzuschuss: €

(wird vom Jugendamt gezahlt und steht ausschließlich der Tagespflegeperson zu; wenn beim Jugendamt kein Zuschuss beantragt wird, ist der Sachaufwand von den Eltern zu entrichten.)

Verpflegungskosten: €

(darf steuerlich von den Eltern bei Betreuungskosten nicht abgesetzt werden)

Wesentliche Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten müssen im Voraus abgestimmt werden. Ist das nicht rechtzeitig möglich, muss die Tagespflegeperson telefonisch informiert werden.

Vorgenannte Überschreitungen der Betreuungszeiten werden mit EUR pro Std. berechnet.

Eine nicht abgesprochene Unterschreitung der Betreuungszeiten berechtigt zu keiner Kürzung des Betreuungsgeldes.

Die Tagespflegeperson erhältWochen Urlaub im Jahr. Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen ihre Urlaubspläne frühzeitig aufeinander abzustimmen.

Eingewöhnungszeit

Das Tageskind wird mit einer ein -bis vierwöchigen Eingewöhnungszeit eingewöhnt. Hierfür muss in den ersten Tagen ein Sorgeberechtigter zur Verfügung stehen. Und danach in der Anfangszeit per Telefon erreichbar sein.

Die Eingewöhnungszeit wird ab Beginn stundenweise bezahlt, wobei der Stundensatz Euro beträgt; zahlbar wöchentlich am Ende der Woche.

Weitere Vereinbarungen:

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich bei der Pflegeperson abzugeben bzw. abzuholen. Soll ein Dritter das Kind bringen/abholen, muss das rechtzeitig bekannt gegeben werden und die Person muss sich ausweisen können.

Beide Vertragsparteien unterliegen der **Schweigepflicht** gegenüber Dritten bezüglich sämtlicher Gespräche und Informationen aus beiden Familien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln, es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und alters- bzw. entwicklungsangemessen zu fördern.

Ereignisse, welche die Tagespflege auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen den Sorgeberechtigten / der Tagespflegeperson berichtet werden. Beide Seiten sollen in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

Regenkleidung, Gummistiefel, Ersatzkleidung, Windeln, Körperpflege, Schlafsack, Schnuckeltuch, Schnuller, ggf. Fläschen, Gläschenkost,

.....

werden von den Eltern zur Verfügung gestellt.

Nach Abstimmung mit den Sorgeberechtigten kann das Tageskind im PKW bzw. per Fahrrad in einem altersgerechten Kindersitz zu Unternehmungen, wie Einkaufen, Besuche, Spielplatz u. ä. mitgenommen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind darüber aufgeklärt worden, dass im Haushalt der Tagespflegeperson nicht geraucht wird und keine Tiere gehalten werden.

.

Ausfälle durch Krankheiten - Tageskind

Ist eine Betreuung des Tageskindes durch die Pflegeperson je nach Krankheitsbild des Kindes nicht möglich, haben die Sorgeberechtigten diese zu übernehmen.

Dazu zählen z.B. ansteckende und fiebrige Erkrankungen, Magen Darm Erkrankungen, Röteln, Windpocken, Mumps, Bindehautentzündung.

Treten während der Betreuungszeit bei dem Tageskind Anzeichen für eine Erkrankung auf, hat der Sorgeberechtigte die sofortige weitere Betreuung zu übernehmen.

Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Pflegekindes ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine ärztliche Behandlung durch einen Notarzt einzuleiten und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren.

Sämtliche Arztbesuche, wie Vorsorgetermine, Impfungen etc. werden von den Sorgeberechtigten wahrgenommen. Die Tagespflegeperson sollte von den Ergebnissen informiert werden.

Medikamente (auch Hustensaft, Ohrentropfen o. ä.!) dürfen nicht von der Tagespflegeperson verabreicht werden.

Versicherungen

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht an Dritte abgeben werden.

Die Tagespflegeperson erweitert ihre bestehende private Haftpflichtversicherung um die Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Das Tageskind ist automatisch über die Unfallkasse Rheinland Pfalz Unfallversichert, wenn es beim JA gemeldet ist. Dies gilt auch wenn kein Zuschuss beantragt wird.

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorlage von schwerwiegenden Gründen für die Vertragspartner möglich.

Während der ersten 4 Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche (Eingewöhnung).

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, in diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung, welche dem von beiden Vertragsteilen bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlicher, zuverlässiger Weise am nächsten kommt; gleiches gilt für etwaige Vertragslücken

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Sorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson